

1. Geltungsbereich

- 1.1. Für unsere Angebote, Verträge, Lieferungen und Leistungen (letztere zwei gemeinsam „Leistungen“ oder „Waren“) gelten im Verhältnis zu Auftraggebern („AG“) ausschließlich diese Verkaufs- und Lieferbedingungen, sofern nicht ausdrücklich schriftlich Abweichendes vereinbart wird.
- 1.2. Zusätzlich zu diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für durch das entsprechende Unternehmen der Christof Industries GmbH (im Folgenden kurz „CI“) durchgeführte Montagearbeiten auch die gemeinsam vereinbarten, gesonderten Bestimmungen.
- 1.3. Abweichende Bedingungen des AG werden nur dann Vertragsinhalt, wenn das entsprechende Unternehmen der CI diesen im Rahmen jedes einzelnen Geschäftsfalls ausdrücklich und schriftlich zustimmt. Gibt es keine ausdrückliche schriftliche Vereinbarung tritt an ihre Stelle das dispositive Recht.
- 1.4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen unwirksam und/oder nicht vollstreckbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen treten ohne weitere Vereinbarung wirksame und vollstreckbare Bestimmungen, welche der Funktion der unwirksamen und/oder nicht vollstreckbaren Bestimmungen und dem Willen der Parteien am besten entsprechen.
- 1.5. Sämtliche Vereinbarungen, Zusicherungen oder Änderungen bedürfen zur Erlangung Ihrer Gültigkeit der Schriftform sowie dem jeweils gegenseitigen, schriftlichen Einverständnis der Parteien.

2. Angebote

- 2.1. Angebote des entsprechenden Unternehmens der CI verstehen sich als freibleibend. Ein Kostenvoranschlag wird vom entsprechenden Unternehmen der CI nach bestem Wissen erstellt, jedoch kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Für unvermeidliche Kostenüberschreitungen von weniger als 15 % (in Worten: fünfzehn Prozent) ist eine gesonderte Verständigung nicht notwendig und können diese Kosten ohne weiteres in Rechnung gestellt werden. Auftragsänderungen oder Zusatzaufträge sowie sämtliche Kosten, welche der Sphäre des AG zuzuordnen sind, können zu einem angemessenen Entgelt verrechnet werden.
- 2.2. Soweit keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden, ist die Erstellung von Angeboten, Planungen, Kostenvoranschlägen und dergleichen durch das entsprechende Unternehmen der CI vom AG zu vergüten.

3. Vertragsabschluss

- 3.1. Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn das entsprechende Unternehmen der CI die Bestellung des AG schriftlich bestätigt.

4. Lieferbedingungen

- 4.1. Voraussetzung für die Verbindlichkeit der vereinbarten Liefertermine ist die Erfüllung aller dem AG obliegenden Verpflichtungen, wie insbesondere rechtzeitige Zurverfügungstellung der Unterlagen, Klarstellung und Genehmigung aller Pläne und Zeichnungen sowie Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen.
- 4.2. Der AG ist verpflichtet, vor dem vereinbarten Liefertermin behördliche und für die Erfüllung des Vertrages von Anlagen erforderliche Genehmigungen (z.B. Lizenzen) oder Dokumente Dritter zu erwirken.
- 4.3. Das entsprechende Unternehmen der CI ist berechtigt, Vor- und/oder Teil-Leistungen durchzuführen und Teilrechnungen zu legen.
- 4.4. Die Beiziehung von Subunternehmern durch das entsprechende Unternehmen der CI ist stets zulässig.
- 4.5. Lieferfristen sind, falls sie nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden, unverbindlich und verstehen sich immer als voraussichtlicher Zeitpunkt der Bereitstellung und Übergabe an den AG.
- 4.6. Wird die Einhaltung des Liefertermins aufgrund unvorhersehbarer oder unabwendbarer Ereignisse, insbesondere Höherer Gewalt beim entsprechenden Unternehmen der CI oder seinem Subunternehmer sowie aus Gründen, die in der Sphäre des Auftraggebers liegen, behindert, verlängert sich die Lieferfrist jedenfalls um die Dauer dieser Umstände. Entstehen aufgrund der oben beschriebenen Verlängerung des Liefertermins wegen unvorhersehbaren und unabwendbaren Ereignissen Mehrkosten, sind diese dem entsprechenden Unternehmen der CI durch den AG zu ersetzen.
- 4.7. Ware, bei der das Werk des entsprechenden Unternehmens der CI als Erfüllungsort vereinbart ist, muss vom AG sofort abgerufen werden, widrigenfalls das entsprechende Unternehmen der CI berechtigt ist, nach Ablauf von 14 (in Worten: vierzehn) Tagen ab Meldung der Versandbereitschaft, die Ware auf Kosten und Gefahr des AG nach Ermessen des entsprechenden Unternehmens der CI zu lagern.
- 4.8. Die Lieferfrist, deren Beginn und Ende zwischen den Parteien zu vereinbaren ist, ist gewahrt, wenn die Ware innerhalb dieser vereinbarten Lieferfrist am Erfüllungsort vorhanden ist und die Versandbereitschaft mitgeteilt wird bzw. Leistungen am Erfüllungsort erbracht wurden.
- 4.9. Wenn nichts anderes vereinbart ist, übernimmt der AG die Kosten für die Beförderung und ist daher auch berechtigt, Art und Weg der Beförderung frei zu wählen.
- 4.10. Wird die Ware ohne Verschulden des entsprechenden Unternehmens der CI nicht rechtzeitig geliefert, gilt die Ware mit Meldung der Versandbereitschaft geliefert.

5. Erfüllungsort / Gefahrenübergang

- 5.1. Der Erfüllungsort ist - soweit keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden - das Werk des entsprechenden Unternehmens der CI. Werden die Leistungen in der Betriebsstätte oder auf der Baustelle des AG erbracht, gilt der entsprechende Ort als Erfüllungsort.
- 5.2. Ist der Erfüllungsort das Werk des entsprechenden Unternehmens der CI, erfolgt der Gefahrenübergang mit Übergabe an den (ersten) Frachtführer oder Spediteur. Ist der Erfüllungsort nicht das Werk des entsprechenden Unternehmens der CI, erfolgt der Gefahrenübergang am vereinbarten Erfüllungsort, sofern vertraglich nicht anders vereinbart.

6. Maße, Gewichte, Güte

- 6.1. Abweichungen von Maß, Gewicht und Güte sind nach allgemein geltender Übung zulässig. Sollen rechnerische Gewichte maßgebend sein, so wird für Walztoleranz, Nieten, Schrauben, Schweißgut und dergleichen der übliche Zuschlag berechnet.
- 6.2. Die Gewichte werden bei öffentlichen Waagen ermittelt und sind für die Berechnung maßgebend. Der Gewichtsnachweis erfolgt durch Vorlage eines Wiegezettels.

7. Abnahme

- 7.1. Als Abnahme gilt die schriftliche Bestätigung des AG über die vertragskonforme Ausführung.
- 7.2. Sämtliche mit der Abnahme in Zusammenhang stehenden Kosten trägt der AG.
- 7.3. Bei nicht innerhalb der vereinbarten Frist abgenommenen Leistungen, erfolgt der Gefahrenübergang auf den AG mit Anzeige der Abnahmebereitschaft durch das entsprechende Unternehmen der CI.

8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1. Das entsprechende Unternehmen der CI behält sich das Eigentum an sämtlichen Waren bis zur vollständigen Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des AG, insbesondere bis zur vollständigen Bezahlung des vereinbarten Preises zuzüglich Zinsen und Kosten vor.
- 8.2. Bei Zahlungsverzug des AG ist dieser nach Aufforderung durch das entsprechende Unternehmen der CI verpflichtet, bereits gelieferte Waren unverzüglich wieder zurückzustellen.
- 8.3. Wird die Sache ins Ausland verbracht und wird aufgrund sachenrechtlicher Bestimmungen der Eigentumsvorbehalt unwirksam, ist der AG verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, die zur neuerlichen Begründung, Erhaltung und Durchsetzung des Eigentumsvorbehaltes erforderlich sind.
- 8.4. Die Verbindung oder Vermischung der Waren mit anderen Waren ist bis zur vollständigen Bezahlung des vereinbarten Preises zuzüglich Zinsen und Kosten unzulässig.
- 8.5. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der AG verpflichtet, auf das Eigentumsrecht des entsprechenden Unternehmens der CI hinzuweisen und das entsprechende Unternehmen der CI unverzüglich über den Namen der betreibenden Partei, die Höhe der Forderungen, das Gericht und die Aktenzahl zu informieren.
- 8.6. Der AG tritt hiermit an das entsprechende Unternehmen der CI zur Sicherung von dessen Kaufpreisforderungen seine Forderungen aus einer Weiterveräußerung von Vorbehaltsware, auch wenn diese verarbeitet, umgebildet oder vermischt wurde, ab und verpflichtet sich, einen entsprechenden Vermerk in seinen Büchern oder auf seinen Fakturen anzubringen. Darüber hinaus ist der AG verpflichtet, das entsprechende Unternehmen der CI von jeder außergewöhnlichen Minderung des Wertes der Waren zu verständigen.

9. Preis- und Zahlungsbedingungen

- 9.1. Der zwischen den Parteien vereinbarte Preis versteht sich netto und beinhaltet keine zum Zeitpunkt der Auftragserteilung nicht absehbaren Kosten, Steuern oder Abgaben, die im Zuge der Leistung entstehen können. Diese sind vom AG gesondert zu vergüten.
- 9.2. Verzögert sich die Erfüllung einer der Verpflichtungen des entsprechenden Unternehmens der CI, von der eine Zahlung des AG abhängig ist, ist die Zahlung vom AG nach dem tatsächlichen Fortschritt zu leisten. Ist der AG mit einer vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistung aus diesem oder anderen Geschäften im Verzug, so kann das entsprechende Unternehmen der CI unbeschadet seiner sonstigen Rechte die eigenen Leistungen bis zur Leistung der rückständigen Zahlungen zurückhalten oder aufschieben und ohne Nachfristsetzung vom Vertrag zurücktreten, wobei ihm die Vergütung der bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Aufwendungen und Kosten zusteht.

10. Rücktritt vom Vertrag

- 10.1. Das entsprechende Unternehmen der CI ist berechtigt, jederzeit mit oder ohne Nachfristsetzung zur Gänze oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, bei
 - Änderung der Eigentümerverhältnisse beim AG;
 - Abtretung von Ansprüchen gegen das entsprechende Unternehmen der CI sowie der Übertragung der Einziehung von Forderungen gegen das entsprechende Unternehmen der CI auf Dritte;
 - Verstöße des AG gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften oder gegen die Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen.

Dies gilt ebenso, wenn

- der AG mit anderen Unternehmen für das entsprechende Unternehmen der CI nachteilige, gegen die guten Sitten oder gegen den Grundsatz des Wettbewerbes verstoßende Abreden getroffen hat;
 - der AG unmittelbar oder mittelbar Mitarbeitern des entsprechenden Unternehmens der CI, die mit dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, Vorteile versprochen oder zugewendet bzw. Nachteile angedroht oder zugefügt hat;
 - die Ausführung der Lieferung bzw. der Beginn oder die Weiterführung der Leistung aus Gründen, die der AG zu vertreten hat, unmöglich oder trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist weiter verzögert wird;
 - Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des AG entstanden sind, und dieser auf Begehren des entsprechenden Unternehmens der CI weder Vorauszahlung leistet noch vor Lieferung eine taugliche Sicherheit beibringt.
- 10.2. Der AG ist verpflichtet, das entsprechende Unternehmen der CI über derartige Umstände sofort zu informieren. Unbeschadet der Schadenersatzansprüche des entsprechenden Unternehmens der CI einschließlich vorprozessualer Kosten sind im Falle des Rücktritts bereits erbrachte Leistungen oder Teilleistungen vertragsgemäß abzurechnen und zu bezahlen. Dies gilt auch, soweit die Lieferung und Leistung vom AG noch nicht übernommen wurde sowie für von dem entsprechenden Unternehmen der CI erbrachte Vorbe-reitungsleistungen. Dem entsprechenden Unternehmen der CI steht an Stelle dessen auch das Recht zu, die Rückstellung bereits gelieferter Gegenstände zu verlangen.
- 10.3. Voraussetzung für den Rücktritt des AG vom Vertrag ist, sofern keine spezielleren Regelungen getroffen wurden, ein Lieferverzug, der auf grobes Verschulden des entsprechenden Unternehmens der CI zurückzuführen ist sowie der erfolglose Ablauf einer gesetzten Nachfrist. Der Rücktritt ist mittels eingeschriebenen Briefes geltend zu machen.

11. Gewährleistung und Haftung

- 11.1. Der AG ist verpflichtet, die von dem entsprechenden Unternehmen der CI erbrachten Leistungen unverzüglich, spätestens innerhalb von 3 (in Worten: drei) Kalendertagen nach deren Erbringung, zu prüfen und allfällige Mängel gemäß § 377 UGB bei sonstigem Entfall sämtlicher Ansprüche schriftlich zu rügen.
- 11.2. § 924 ABGB wird abbedungen. Die Existenz von Mängeln ist stets vom AG nachzuweisen. Die Gewährleistungspflicht beträgt 12 (in Worten: zwölf) Monate ab Abnahmezeitpunkt. Regressansprüche nach § 933b ABGB verjähren ebenfalls mit Ablauf von 12 (in Worten: zwölf) Monaten.
- 11.3. Hinsichtlich verdeckter Mängel besteht die Gewährleistungspflicht des entsprechenden Unternehmens der CI nur dann, wenn diese Mängel innerhalb eines Zeitraumes von 6 (in Worten: sechs) Monaten ab dem Zeitpunkt des Gefahrenübergangs bzw. bei Lieferung samt Aufstellung ab Beendigung der Montage, spätestens jedoch innerhalb von 9 (in Worten: neun) Monaten ab Versandbereitschaft angezeigt werden.
- 11.4. Durch eine Mängelbehebung oder einen sonstigen Gewährleistungsbehelf wird die Gewährleistungsfrist nicht verlängert.
- 11.5. Eine allfällige Gewährleistungspflicht trifft das entsprechende Unternehmen der CI nur für Mängel, die unter Einhaltung der vorgeschriebenen Betriebsbedingungen und bei üblichem Gebrauch der Leistungen auftreten. Für Abnutzungerscheinungen und Bagatellschäden am Anstrich wird keine Gewähr geleistet.
- 11.6. Keine Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche des AG bestehen bei Mängeln, welche zurückzuführen sind auf
- unvollständige Angaben des AG;
 - eigenmächtige Eingriffe, Änderungen und Instandsetzungen durch den AG und/oder Dritte betreffend Leistungen des entsprechenden Unternehmens der CI ohne schriftliche Einwilligung des entsprechenden Unternehmens der CI;
 - eine unsachgemäße Montage, Inbetriebnahme oder Verwendung der Leistungen des entsprechenden Unternehmens der CI durch den AG und/oder durch Dritte;
 - Reparaturaufträge, Umänderungen oder Umbauten von bereits bestehenden oder fremden Anlagen bzw. Leistungen.
 - Für Ersatz- und Verschleißteile bestehen keine Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüche.
- 11.7. Das entsprechende Unternehmen der CI ist berechtigt, den Gewährleistungsbehelf nach eigenem Ermessen zu wählen. Im Falle einer Mängelbehebung kann das entsprechende Unternehmen der CI wahlweise den Mangel an Ort und Stelle innerhalb der normalen Arbeitszeit beheben, sich die mangelhafte Ware oder Teile davon zwecks Verbesserung zusenden lassen, oder die mangelhafte Ware oder die mangelhaften Teile ersetzen. Für die Prüfung der Mängel, sowie für die Verbesserung bzw. für die Lieferung von Ersatzteilen oder Anlagen, ist dem entsprechenden Unternehmen der CI die dafür erforderliche Zeit zu gewähren.
- 11.8. Alle in Zusammenhang mit der Mängelbehebung entstehenden Nebenkosten (wie z.B. für Ein- und Ausbau, Transport, Entsorgung, Fahrt- und Wegzeit) gehen zu Lasten des AG. Für Gewährleistungsarbeiten im Betrieb des AG sind die erforderlichen Hilfskräfte, Hebevorrichtungen, Gerüst und Kleinmaterialien usw. unentgeltlich beizustellen. Ersetzte Teile werden Eigentum des entsprechenden Unternehmens der CI.
- 11.9. Die Kosten für die Mängelbehebung durch den AG selbst oder durch Dritte werden von dem entsprechenden Unternehmen der CI nur dann getragen, wenn zu dieser Mängelbehebung eine schriftliche Zustimmung erteilt wurde.
- 11.10. Für Teile, die gegen die Empfehlung des entsprechenden Unternehmens der CI und auf ausdrücklichen Wunsch oder ausdrückliche Weisung des AG von Unterlieferanten bezogen wurden, übernimmt das entsprechende Unternehmen der CI keine schadenersatz- oder gewährleistungsrechtliche Haftung.
- 11.11. Das entsprechende Unternehmen der CI haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.
- 11.12. Es gilt ausdrücklich vereinbart, dass das entsprechende Unternehmen der CI für Schäden an Gütern, die nicht Vertragsgegenstand sind, für sonstige Schäden und für Gewinnentgang keinen Ersatz zu leisten hat, sofern sich nicht aus den Umständen des Einzelfalles ergibt, dass dem entsprechenden Unternehmen der CI grobes Verschulden zur Last fällt.

- 11.13. Die Haftung für den Ersatz sämtlicher (Mangel-)Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielter Gewinne, Nutzungs- oder Produktionsausfall, Zinsverluste, von Schäden aus Ansprüchen Dritter und vorvertraglicher Ansprüche gegen den AG ist ausgeschlossen.
- 11.14. Die Haftung wird maximal bis zur Höhe des Auftragswerts übernommen.
- 11.15. Wird eine Leistung aufgrund von vom AG beigestellten Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Planungen, Modellen oder sonstigen Angaben angefertigt bzw. erbracht, so erstreckt sich die Haftung des entsprechenden Unternehmens der CI nur darauf, dass die Ausführung gemäß den vom AG beigestellten Angaben erfolgt.
- 11.16. Für den Fall, dass das entsprechende Unternehmen der CI aufgrund eines Verhaltens des AG von einem Dritten in Anspruch genommen wird, ist der AG verpflichtet, das entsprechende Unternehmen der CI vollständig schad- und klaglos zu halten.

12. Höhere Gewalt

- 12.1. Unter „Höherer Gewalt“ sind von außen kommende und unvorhersehbare, mit zumutbaren Maßnahmen nicht abwendbare Ereignisse zu verstehen. Ist es einer Partei aufgrund „Höherer Gewalt“ unmöglich, ihre vertragliche Leistung zu erbringen, so hat sie die andere Partei unverzüglich schriftlich zu informieren und ihre Leistungspflicht ruht bis zum Wegfall der „Höheren Gewalt“, soweit keine Umgehung der Beeinträchtigung durch die „Höhere Gewalt“ möglich ist. Die Nichteinhaltung von Terminen durch Vorlieferanten oder Transportunternehmen stellt ebenso wie das Misslingen eines Werkstücks kein Ereignis „Höherer Gewalt“ dar. In Fällen „Höherer Gewalt“ verlängert sich die vereinbarte Liefer- bzw. Leistungsfrist um die Dauer des Ereignisses der „Höheren Gewalt“.

13. Immaterialgüterrechte

- 13.1. Alle Immaterialgüterrechte an den Leistungen des entsprechenden Unternehmens der CI verbleiben bei diesem.
- 13.2. Bei einem Verstoß gegen Immaterialgüterrechte des entsprechenden Unternehmens der CI schuldet der AG dem entsprechenden Unternehmen der CI je Verstoß und Tag eine verschuldensunabhängige Pönale in der Höhe von EUR 50.000,-- (in Worten: fünfzigtausend Euro).

14. Zessionsverbot

- 14.1. Ein allfälliges Zessionsverbot wird von den Parteien in einem gesonderten Vertrag beschlossen.

15. Aufrechnungsverbot / Zurückbehaltungsverbot

- 15.1. Eine Aufrechnung gegen die Forderungen des entsprechenden Unternehmens der CI sowie die Zurückbehaltung des gesamten Kaufpreises oder von Teilzahlungen durch den AG ist ausgeschlossen.

16. Geheimhaltung

- 16.1. Der AG ist verpflichtet, sämtliche vom entsprechenden Unternehmen der CI oder sonst im Zusammenhang mit der Legung von Angeboten oder der Vertragserfüllung erhaltenen Informationen und Unterlagen bzw. überlassenen Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen streng vertraulich zu behandeln und diese nur zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen zu verwenden. Ausgenommen sind jene Informationen und Unterlagen, zu deren Herausgabe der AG gesetzlich verpflichtet ist oder die allgemein bekannt sind.
- 16.2. Ist die Weitergabe von Informationen und Unterlagen an Dritte zur Vertragserfüllung zwingend erforderlich, hat der AG diesen die Geheimhaltungsverpflichtung zu überbinden und für die Geheimhaltung durch diese einzustehen.
- 16.3. Bei Verstoß gegen das Geheimhaltungsgebot ist der AG verpflichtet, für jeden Verstoß eine Pönale von EUR 100.000,-- (in Worten: hunderttausend Euro) an das entsprechende Unternehmen der CI zu bezahlen.
- 16.4. Der AG hat jedenfalls für etwaige Verstöße seiner Angestellten und Subunternehmer sowie deren Arbeitnehmer für die Einhaltung der Geheimhaltungsverpflichtung einzustehen und das entsprechende Unternehmen der CI diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten.

17. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 17.1. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen und des UN-Kaufrechts.
- 17.2. Gerichtsstand ist das für das entsprechende Unternehmen der CI jeweilig sachlich und örtlich zuständige Gericht. Dem entsprechenden Unternehmen der CI steht es frei, Ansprüche auch beim sachlich zuständigen Gericht am Sitz des AG geltend zu machen.

18. Sprache

Sollten zwischen der deutschsprachigen und einer fremdsprachigen Fassung dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen Abweichungen oder Widersprüche bestehen, so gilt zwischen dem AG und dem AN ausschließlich der normative Inhalt der deutschsprachigen Fassung.